

Merkblatt Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung im SGB XII

Dieses Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten Rechte und Pflichten und zum Datenschutz im Sozialamt der Stadt Erlangen.

Mitwirkungspflichten

Machen Sie alle Angaben vollständig und korrekt. Ihre Angaben sind die Grundlage für die Entscheidung über Ihren Anspruch auf Grundsicherungsleistungen. Werden sogenannte „Beweismittel“ (z.B. Urkunden, Bescheinigungen) benötigt, so müssen Sie diese benennen bzw. selbst vorlegen. In der Regel reicht es, wenn Sie Originalunterlagen zur Einsichtnahme vorlegen.

Ihre Mitwirkungspflicht beginnt mit dem Tag der Antragstellung und dauert in der Regel bis zum Ende des Leistungsbezuges; in einigen Fällen auch darüber hinaus.

Änderungen während des Bewilligungszeitraums können sich auf die Höhe Ihrer Leistungen für den bereits beschiedenen Zeitraum auswirken und zu einer Nachzahlung oder zu einer Überzahlung führen. Teilen Sie dem Sozialamt deshalb umgehend jede Änderung in Ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen mit.

Sie müssen insbesondere folgende Änderungen für die Bedarfsgemeinschaft - d.h. für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft - sofort mitteilen, wenn:

- eine berufliche Tätigkeit aufgenommen wird – auch als Selbständige/r oder mithelfende/r Familienangehörige/r,
- es beabsichtigt wird, in Kürze eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen,
- bei Ausländern/innen sich Änderungen im Aufenthaltsstatus ergeben haben,
- Renten (aller Art – auch ausländische Renten) beantragt oder diese erhalten werden,
- sich die Anschrift ändert bzw. ein Umzug geplant wird,
- im Haushalt jemand aus- oder einzieht (auch wenn es nur vorübergehend ist),
- geheiratet, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine (Lebens-)Partnerschaft eingegangen wird/wurde oder eine Trennung von der Partnerin bzw. vom Partner vollzogen wurde,
- jemand geschieden wurde,
- sich das Einkommen und Vermögen in der Bedarfsgemeinschaft ändert,
- Ihnen oder einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (z.B. Zinsen, Dividenden) oder Steuern erstattet werden.

Hinweis

Zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen können auch Kontendaten beim Bundeszentralamt für Steuern in einem Kontenabrufverfahren gemäß § 93 Absatz 8 Abgabenordnung im elektronischen Verfahren eingeholt werden.

Erstattungspflicht

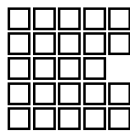
Haben Sie zu Unrecht Leistungen erhalten, müssen Sie und die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften diese zurückzahlen. Über die Rückzahlungsverpflichtung erhalten Sie einen gesonderten Bescheid. Eine Rückzahlungsverpflichtung kann sich z.B. aus Änderungen im Einkommen oder Vermögen oder aus falschen und unrichtigen Angaben zu Ihren Verhältnissen in der Bedarfsgemeinschaft ergeben.

Der Antragsteller muss sich darum kümmern, dass die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft jederzeit über alle leistungsrechtlichen Angelegenheiten und über den Inhalt dieses Merkblattes sowie über ihre Mitwirkungspflichten informiert sind.

Datenschutz

Das Sozialamt benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können.

Zu den benötigten Daten (Unterlagen, Nachweise) zählen in diesem Zusammenhang auch Ihre Kontoauszüge. Es werden dabei die Kontoauszüge - in der Regel der letzten drei Monate - von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, benötigt. Im begründeten Einzelfall können Sie für einen Zeitraum der letzten sechs Monate verlangt werden. Sie haben die Möglichkeit, Empfänger und Verwendungszweck bestimmter Soll-Buchungen, die keinen Bezug zu Ihrer SGB XII-Leistung haben, auf den Kopien Ihrer Kontoauszüge zu schwärzen (Beiträge an Parteien, Gewerkschaften, religiösen Vereinigungen etc.). Nicht schwärzen dürfen Sie sämtlichen Angaben zu Haben-Buchungen, Kontostände (Saldo am Ende des Auszugs) und alle Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt, Versicherungen, Bestreitung des Lebensunterhaltes etc.). Soweit für weitere Maßnahmen die Speicherung einzelner Kopien Ihrer vorgelegten Kontoauszüge unerlässlich ist, werden in den entsprechenden Kontoauszugskopien alle nicht benötigten Angaben geschwärzt. Sie sind verpflichtet, die vorgelegten Kontoauszüge aufzubewahren, um diese gegebenenfalls dem Sozialamt für spätere Nachweiszwecke nochmals vorlegen zu können.



Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder wenn Sie eingewilligt haben. Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden nur Ihre erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Sie werden nach Abschluss des Leistungsverfahrens unter Beachtung der gesetzlichen Fristen vernichtet. Über Daten, die in manuellen oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder – in dem vom Gesetz genannten Fällen - auch sperren oder löschen lassen.

Ihre persönlichen Daten kann das Sozialamt auch im erforderlichen Umfang zur Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch nutzen. An andere Stellen (z.B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist.

Ärztliche Gutachten enthalten besondere schutzwürdige Sozialdaten und sind nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X von einer Übermittlung an Dritte, wie z.B. andere Sozialleistungsträger oder sonstige Stellen im Sinne des § 35 SGB I, ausgeschlossen, wenn Sie dieser Übermittlung ausdrücklich widersprechen.

Das Sozialamt kann auch nichtöffentliche Stellen bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Sozialdaten einschalten. Dabei wird sichergestellt, dass beauftragte Dritte die Geheimhaltung wahren und nur auf die im Einzelfall erforderlichen Sozialdaten zugreifen können.

Um den Missbrauch von Leistungen zu vermeiden, sind die zuständigen Träger befugt, Daten von leistungsberechtigten Personen über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse automatisiert mit den Daten anderer Leistungsträger – und bestimmter anderer Stellen – zu vergleichen (z.B. mit Daten des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) und mit Daten von Berufsgenossenschaften und Sozialversicherungsträgern) und so auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Weiterhin kann Auskunft eingeholt werden beim Zentralen Fahrzeugregister, dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister.

Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft kann anlassbezogen jederzeit – auch nach Zugang des Bewilligungsbescheides – für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Abrufersuchen gegenüber dem BZSt gestellt werden. Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt das BZSt von den Kreditinstituten die Kontostammdaten sämtlicher Konten (unter anderem Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre zurückliegen.

Das Sozialamt kann im begründeten Einzelfall zur Klärung der Leistungsfragen Außenermittlungen - insbesondere Hausbesuche – durchführen. Bei begründetem Verdacht eines Leistungsmissbrauchs kann der Hausbesuch auch unangekündigt erfolgen. Der/die Außendienstmitarbeiter/in weisen sich zu Beginn eines Hausbesuches aus und erläutern den Grund des Hausbesuchs. Aufgrund der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes haben Sie das Recht, den Zutritt zur Wohnung zu verweigern. Die Duldung des Hausbesuchs ist freiwillig und gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten. Ein Leistungsantrag darf daher nicht allein wegen eines verweigerten Hausbesuchs abgelehnt werden. Ist ein von Ihnen geltend gemachter Bedarf jedoch nicht anderweitig feststellbar, kann dieses zur Ablehnung der beantragten Leistung führen.

In Ihrem Interesse sollten Sie nach den vorstehenden Ausführungen immer vollständige und wahrheitsgemäße Angaben machen.

Sollten Sie falsche Angaben machen, setzen Sie sich der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.